



Abteilung 7 - Veterinäramt, Landwirtschaft  
Referat 70 - Veterinäramt

**1. Änderung der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung  
vom 16.08.2024 zur  
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb der Restriktionszone (Sperrzone II)  
in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:**

I. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird die Festlegung der Maßnahmen für die Sperrzone II vom 16.08.2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, wie folgt, geändert:

1. Die Anordnung unter II Ziffer 1.1.4 der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.08.2024 wird um folgende Anordnung ergänzt:

Eine weitere Zaunanlage wird zwischen Osthofen und dem Stadtteil Rheindürkheim der kreisfreien Stadt Worms errichtet. Der genaue Zaunverlauf ist zur besseren Anschaulichkeit detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms oder direkt über den Link <https://www.kreis-alzey.worms.de/> mittels dort eingestellter Karten mit den Streckenabschnitten abrufbar

2. Die Maßnahmen unter II Ziffer 1.2.4 der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.08.2024 wird um folgende Anordnung ergänzt:  
1.2.4. Innerhalb der Sperrzone II sind folgende Maßnahmen in Verbindung mit der Jagd erlaubt:  
a) Die Entnahme vereinzelter Stücke Schwarzwild (sog. Überläufer) im Rahmen der Ansitzjagd außerhalb des Kerngebietes

Die Anordnungen der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung zur Sperrzone II vom 16.08.2024 bleiben im Übrigen, sofern sie nicht aufgehoben wurden, unverändert gültig.

II. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Rheinessen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



## B. Begründung

### Sachverhalt:

Am 13. Juni 2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15. Juni 2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15. Juni 2024 amtlich festgestellt.

Weiterhin wurden am 06. Juli 2024 zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Gimbsheim im Landesuntersuchungsamt Koblenz positiv auf Afrikanische Schweinepest befundet und durch den Befund des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Alzey-Worms den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 09. Juli 2024 amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus der Kernzone nachgewiesen worden. Die tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen Infizierte Zone (jetzt Sperrzone II) mit Kernzone, Sperrzone I (Pufferzone) und die Schutz- und Überwachungszone aufgrund positiver Virusnachweise in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen, wurden eingerichtet und lageabhängig angepasst. Die hier verfügte Sperrzone II ersetzt die bisher als Infizierte Zone bezeichnete und über Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 04. Juli 2024 festgelegte und mit sechs Änderungen angepasste Restriktionszone. Ziel dieser Restriktionszonen ist es die Verschleppung der ASP in bisher freie Gebiete zu verhindern und frühzeitig zu erkennen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429

festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## **Zu den Anordnungen:**

### **Zu I**

#### **Ziffer 1.1.4**

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2, Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der Kernzone der ausgewiesenen Sperrzone II ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet weiterhin mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten.

Die Einrichtung von Zäunen ist dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, waren diese Schutzmaßnahmen anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung

#### **Ziffer 1.2.4.**

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Nach Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Sperrzone II zu verhindern. Das schließt auch an Bedingungen geknüpfte Jagdaktivitäten in der Sperrzone II mit ein, die dazu dienen, eine Beruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Bestimmte jagdliche Maßnahmen müssen grundsätzlich und auch in Bezug auf Schwarzwild uneingeschränkt zulässig sein: die Nachsuche von Unfallwild, bei dem das Risiko einer Versprengung verringert ist. Mit der Ausnahme unter Buchst. a) wird die rechtliche Voraussetzung für den Abschuss vereinzelter Stücke Schwarzwild (sog. Überläufer) geschaffen, um so eine Ausbreitung der Tierseuche über die bereits infizierten Gebiete hinaus möglichst zu verhindern.

## Zu II

### Ziffer II. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurücktreten.

**Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.**

### Ziffer II. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

## IV. Rechtliche Hinweise

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG  
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, nach telefonischer Absprache unter der 06731/408-7053 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.de/> eingesehen werden.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, - Veterinäramt -, einzulegen.

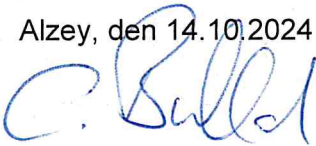
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder auch zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 34 (neues Verwaltungsgebäude), 55232 Alzey oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [Signatur@Alzey-Worms.de](mailto:Signatur@Alzey-Worms.de) oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung entfällt.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 14.10.2024



In Vertretung  
Christoph Burkhard  
Erster Kreisbeigeordneter